



Schutzkonzept
Kindeswohlgefährdung
der Stadtjugendpflege
Weil am Rhein
Januar 2024

Stadtjugendpflege Weil am Rhein
Hinterdorfstraße 39
79576 Weil am Rhein
Telefon: 07621 79 11 00
Fax: 07621 66 55 33
E-Mail: info@stadtjugendpflege-weil.de

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
1. Einleitung.....	III
1.2 Die Stadtjugendpflege Weil am Rhein	III
2. Rechtliche Grundlagen	V
3. Kindeswohlgefährdung und ihre Einschätzungsmerkmale	VI
3.1. Arten der Kindeswohlgefährdung	VI
3.2. Anhaltspunkte bei Kindeswohlgefährdung	VII
Äußere Erscheinung des Kindes oder Jugendlichen	VII
Verhalten des jungen Menschen	VII
Verhalten der Erziehungspersonen	VIII
Familiäre Situation.....	VIII
Persönliche Situation der Erziehungspersonen	VIII
Wohnsituation	IX
4. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	IX
4.1. Schritt 1: Wahrnehmung und Abschätzung des Risikos	IX
4.2. Schritt 2: Einbeziehung einer ief (insoweit erfahrene Fachkraft).....	X
4.3. Schritt 3: Einbeziehung der Betroffenen	XI
4.4. Schritt 4: Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen	XI
4.5. Schritt 5: Information des Jugendamtes	XII
4.6. Schritt 6: Tätigwerden des Jugendamtes	XII
5. Rahmenbedingungen hauptamtlich und ehrenamtlich tätiger Personen	XII
5.1. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.....	XII
5.2. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	XIII
5.3. Führungszeugnisrelevante Tätigkeiten	XIII
5.4. Dokumentation „erweitertes Führungszeugnis“	XIV

6. Praktische Umsetzung.....	XV
6.1. Umsetzung in der Außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit	XV
6.1.1. Alltag in der Außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit.....	XV
6.1.2. Formen von Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.....	XVI
6.1.3. Spezifische Bedingungen – Risikoanalyse	XIX
6.2. Anforderungen an hauptamtliche Mitarbeiter*innen	XX
6.3 Beschwerdemanagement	XXI
7. Anhang.....	XXII
7.1 Rechtliche Grundlagen.....	XXII
7.1.1 § 8A SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	XXII
7.1.2 § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen.....	XXIII
7.1.3 § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht.....	XXIII
7.1.4 Bundeskinderschutzgesetz	XXIV
7.1.5 Datenschutz/Schweigepflicht	XXIV
7.2 Gesprächsnotiz	XXVII
7.3 Kontaktadresse der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Landkreis Lörrach.....	XXVIII
7.4 Liste gängiger Beratungsstellen im Landkreis Lörrach.....	XXX
7.5 Maßnahmenvereinbarung.....	XXXIV
7.6 Selbstverpflichtungserklärung.....	XXXVI
7.7 Dokumentation zu § 8a SGB VIII.....	XXXVII
7.8 Schweigepflichtsentbindung	XLI
7.9 Leitfragen zur Gefährdungsanalyse.....	XLIII
7.9.1 Macht und Machtmisbrauch	XLIII
7.9.2 Grenzüberschreitungen.....	XLIII
7.9.3 Beteiligung und Umgang mit Beschwerden	XLIII
7.9.4 Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	XLIV
7.9.5 Gewalt unter Kindern und Jugendlichen.....	XLIV

7.9.6 Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten (Intervention)	XLIV
8.1 Quellenverzeichnis.....	XLV
8.1 Gesetzestexte.....	XLV
8.2 Sonstige Quellen	XLV

1. EINLEITUNG

Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind seit dem 01. Januar 2012 in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§79a SGB VIII), aber auch in allen anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden und sich aufhalten (§ 45 SGB VIII), gesetzlich verpflichtend (§§ 45, 79a SGB VIII). Das vorliegende Schutzkonzept der Stadtjugendpflege Weil am Rhein, welches für ihre Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit (Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Mobile Jugendarbeit) gilt, soll ihren Mitarbeitenden die Handlungsvorgaben aufweisen, wie sie in kritischen Situationen vorzugehen haben und wie sie – auch innerhalb der Arbeit – die Kinder und Jugendlichen schützen können. Das vorliegende Konzept, welches im Zuge des Qualitätsentwicklungsprozesses der Stadtjugendpflege Weil am Rhein entstanden ist, soll dazu beitragen, die Mitarbeitenden zum aktiven Reflektieren ihrer Haltungen und Handlungen zu bewegen, sie für gefährdende Indizien zu sensibilisieren und sie zum aktiven Vorgehen gegen alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verpflichten. Gleichzeitig sollen die Vorgaben dieses Konzeptes die Mitarbeitenden schützen und Absicherung gewährleisten, um in Verdachtsfällen ordnungsgemäß zu handeln und kritische Situationen zu vermeiden. *Alle* neu eingestellten Mitarbeitenden der Stadtjugendpflege Weil am Rhein (Hauptamtliche, Auszubildende, duale Studenten*innen, Ehrenamtliche und Praktikanten*innen) müssen das vorliegende Konzept lesen und sich dazu verpflichten (Verpflichtungserklärung), nach seinen Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu handeln.

Nach einer knappen Darstellung, was die Stadtjugendpflege ist und welche Bereiche sie umfasst, werden die rechtlichen Grundlagen, die Kindeswohlgefährdung und ihre Einschätzungsmerkmale dargelegt. Auf Basis dessen werden anschließend die Schritte, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu gehen sind, dargestellt. Hierauf folgt die Darstellung der Rahmenbedingungen für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende. Abschließend wird skizziert, wie das Schutzkonzept in der Praxis umgesetzt wird.

1.2 DIE STADTJUGENDPFLEGE WEIL AM RHEIN

Die Stadtjugendpflege Weil am Rhein versteht sich – neben Schule und Familie – als eigenständiger Bildungsort und richtet sich an Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie deren Erziehungsberechtigte. Ziel der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit¹ ist es, die persönliche und ganzheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fordern und zu fördern. Gleichzeitig soll bei ihnen mehr Selbstständigkeit und Selbstverantwortung, Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz evoziert und gestärkt werden. Durch unterschiedliche Angebote werden Gestaltungsräume und Möglichkeiten geschaffen, in denen sie sich in ihrer Persönlichkeit ausprobieren und in ihren Kompetenzen entwickeln können. Die Angebotsformen orientieren sich dabei an der Lebenswelt und den Sehnsüchten

¹ Im Folgenden „AKJA“

der Kinder und Jugendlichen. Die Mitarbeiter*innen – Haupt- und Ehrenamtliche – stehen den Kindern und Jugendlichen als Dialogpartner*innen zur Verfügung.

Die pädagogische Arbeit der Stadtjugendpflege unterteilt sich in folgende Bereiche:

- Die Offene Kinder- und Jugendarbeit:

In drei Jugendhäusern und zwei Jugendräumen, verteilt im gesamten Stadtgebiet zuzüglich Stadtteile, bietet die Stadtjugendpflege Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche im Alter von acht bis 27 Jahren. Neben dem Angebot der „Offenen Tür“ und den regelmäßigen Öffnungszeiten, die von den Besucher*innen freiwillig angenommen werden können, bietet die Stadtjugendpflege außerdem die Möglichkeit der Einzelfallhilfe. Neben Behördengängen oder dem Schreiben von Bewerbungen unterstützen die Mitarbeitenden die Klienten*innen in schwierigen Lebenslagen, die Unterstützung und Rückhalt verlangen. Wichtige Inhalte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Projekte, Präventionsmaßnahmen und die Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und Normen, um die Kinder und Jugendlichen beim Heranwachsen zu mündigen Individuen der Gesellschaft zu unterstützen und zu begleiten.

- Die Mobile Jugendarbeit:

Die Mobile Jugendarbeit unterteilt sich in die Bereiche Streetwork, Gemeinwesenarbeit, Einzelfallhilfe und sozialpädagogische Gruppenarbeit. Mit diesen Angeboten sollen die Kinder und Jugendlichen erreicht werden, die die Jugendhäuser nicht besuchen, sondern sich vorzugsweise im öffentlichen Raum aufhalten. Um auch dieser Klientel die Möglichkeit der Unterstützung und Begleitung zu bieten, wird im gesamten Stadtgebiet Kontakt in der aufsuchenden Sozialarbeit aufgebaut.

- Ferienbetreuung:

Neben den kontinuierlichen Angeboten der Offenen und Mobilen Jugendarbeit bietet die Stadtjugendpflege in den Schulferien offene und verlässliche Ferienbetreuung wie auch Ferienfreizeiten an. Dieses Angebot ist bedarfsorientiert und auch schon für Kinder ab sechs Jahren möglich. Projektbezogene Maßnahmen und Sonderausflüge ermöglichen vertiefende Angebote für die Kinder und Jugendlichen im gesamten Stadtgebiet und über die Grenzen desselben hinaus.

- Kooperationen:

Die Stadtjugendpflege kooperiert mit diversen Trägern und Institutionen im Stadtgebiet. Als Kooperationspartner einer Ganztagsesschule übernimmt sie regelmäßig Teile der Nachmittagsbetreuung im Rahmen einer fest etablierten AG der 3. Klasse.

- Jugendleiter*innen:

Zusätzlich zu den Öffnungszeiten, welche durch die pädagogischen Fachkräfte betreut werden, gibt es auch Zeiten, in denen ehrenamtlich tätige Jugendliche mit Jugendleiterschulung das Jugendzentrum eigenständig öffnen. Diese übernehmen in dieser Zeit die Aufsicht, haben die Schlüsselverantwortung und betreiben den Kioskverkauf. Außerdem sind die Ehrenamtlichen in dieser Zeit ebenfalls Ansprechpartner*innen für die Jugendlichen in allen Belangen und geben dies an die verantwortlichen Fachkräfte weiter.

Alle in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätigen Personen - ob ehrenamtlich oder hauptamtlich – müssen zum Thema Kinderschutz geschult und sensibilisiert werden. Die Paragraphen § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII dienen als rechtliche Grundlage für die Erstellung und Umsetzung des folgenden Konzepts und werden im Folgenden genauer erläutert.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich als Teil der Jugendhilfe an den Maßstäben des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes (SGB VIII). Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen (vgl. § 1 SGB VIII).

Dabei übernimmt die Offene Kinder- und Jugendarbeit für die Kinder und Jugendlichen eine Art Wächterfunktion und handelt im Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Es gehört zu den Aufgaben der Jugendhilfe, Gefahrensituationen wahrzunehmen, einzuschätzen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Im Jahr 2005 wurde dahingehend in § 8a SGB VIII die Wächterfunktion/der Schutzauftrag präzisiert und festgehalten. In diesem Paragraphen werden die Vorgehensweisen, die Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte und die gemeinschaftliche Risikoabschätzung auf eine rechtliche Basis gestellt. Die dazugehörige Dokumentation wird außerdem gesetzlich festgehalten. Der Paragraph ist darüber hinaus eine Verfahrensvorschrift, welche sowohl das Jugendamt als auch die Einrichtungen und Träger, welche Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, dazu anweist, bestimmten Verfahrensvorschriften zu folgen. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung, sind diese dazu verpflichtet, eine Gefahreneinschätzung vorzunehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und - sofern die Gefährdung dadurch nicht erhöht wird - die Eltern miteinzubeziehen. Außerdem sind die Fachkräfte dazu verpflichtet, die Eltern zu den bestehenden Maßnahmen hinzuführen und bei nichtabwendbaren Gefahren das Jugendamt zu informieren. Um dennoch dem Artikel 6 GG zu beachten, gilt dieser Paragraph nicht als Meldeparagraph. Zunächst sollen die Erziehungsberechtigten befähigt werden, die Situation eigenständig zu verbessern. Auch die Fachkräfte müssen Hilfen und Leistungen bereitstellen, um eine mögliche Gefährdung abzuwenden. Erst wenn diese Hilfen nicht angenommen werden oder keine Wirkung zeigen, muss das Jugendamt eingeschaltet werden. Dies erfolgt jedoch erst nach einer profunden Einschätzung der Situation.

3. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UND IHRE EINSCHÄTZUNGSMERKMALE

Bei dem Wort *Kindeswohlgefährdung* handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Merkmale sind also nicht direkt im Gesetz verankert, sondern vom Bundesgerichtshof als eine gegenwärtige und in dem Ausmaß vorhandene Gefahr definiert, welche Kinder und Jugendliche mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehende Schädigung in ihrer weiteren Entwicklung zufügt. Die Schädigung umfasst sowohl das geistige wie auch das körperliche und seelische Wohl einer minderjährigen Person und ist von den Erziehungsberechtigten nicht abwendbar. Dabei handelt es sich um eine zukunftsbezogene Einschätzung, welche die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen miteinbezieht. Folgende Lebenslagen werden dabei näher betrachtet:

- Mögliche Schädigung der Kinder oder Jugendlichen in der zukünftigen Entwicklung
- Intensität, Häufigkeit und Dauer der Gefährdungsmomente
- Die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
- Die Fähigkeit und Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden

Ein Eingriff ist rechtlich nur zulässig, wenn gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung vorliegen. Hierbei handelt es sich wiederum um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher durch fachlichen Austausch definiert und durch einen gesetzlich festgelegten Handlungsspielraum eingegrenzt wird. Hier muss jedoch dringend darauf hingewiesen werden, dass jeder Fall gesondert betrachtet werden muss. Es gibt kein für alle Fälle gleichermaßen anwendbares Handlungsrezept, da jeder Fall unterschiedlich ist und viele Faktoren auf das Konstrukt Familie einwirken. Daher sollte stets eine individuelle Entscheidung durch reziproken Dialog und Austausch getroffen werden.

3.1. ARTEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

In folgenden Arten lässt sich die Kindeswohlgefährdung unterscheiden, wobei oftmals mehrere Erscheinungsformen gemeinsam auftauchen können:

- **Körperliche Gewalt**
Intensive oder andauernde Anwendung von körperlichem Zwang und körperlicher Gewalt
- **Psychischer und seelischer Missbrauch sowie Misshandlung**
Feindselige Ablehnung, Terrorisierung, Isolierung und Verweigerung emotionaler Responsivität

- **Emotionale, seelische und körperliche Vernachlässigung**
Andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgepflichtigen Personen, Ausnutzung und mangelnder Schutz vor Gefahren
- **Sexuelle/ Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch**
Jegliche sexuelle Handlung (sowohl physisch wie auch verbal/psychisch), die an oder vor einem Kind vorgenommen wird
- **Versagen entscheidender existenzieller Entwicklungschancen**
Verhinderung von Schulbesuch und Bildung, Verweigern notwendiger medizinischer Hilfe

3.2. ANHALTPUNKTE BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Das Gesetz spricht von gewichtigen Anhaltspunkten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten. Diese werden jedoch nicht näher beschrieben. Daher benötigt es eine gute fachliche Einschätzung der Fachkraft, die anhand der Anhaltspunkte die jeweilige erforderliche Maßnahme in die Wege leitet.

Dafür gibt es verschiedene Anzeichen, bei denen Fachkräfte aktiv werden und das Gefährdungsrisiko einschätzen müssen. Ausschlaggebend dafür ist die äußere Erscheinung, das Verhalten des Kindes/Jugendlichen und das Verhalten sowie die persönliche Situation der Erziehungsberechtigten.

ÄUSSERE ERSCHEINUNG DES KINDES ODER JUGENDLICHEN

- Massive und wiederholte Zeichen von Verletzungen (zum Beispiel Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare Ursachen sowie wiederkehrende Krankenhausaufenthalte,
- unzureichende Ernährung,
- mangelnde Körperhygiene (zum Beispiel Schmutz und Kotreste auf der Haut, faule Zähne),
- mehrfach völlig unangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung.

VERHALTEN DES JUNGEN MENSCHEN

- Auffällige Veränderungen innerhalb kürzester Zeit,
- übernimmt häufig und in übertriebenem Maße die Erwachsenenrolle gegenüber anderen (auch Gleichaltrigen),
- soziale Beziehungen fehlen, vor allem zu Gleichaltrigen,
- zeigt permanent distanzloses Kontaktverhalten, auch gegenüber nicht vertrauten Personen,
- verhält sich wiederholt schwer aggressiv, gewalttätig oder sexuell übergriffig gegen andere Personen,

- wirkt berauscht oder benommen beziehungsweise im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten),
- zeigt wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten, Rückzug und Traurigkeit.
- hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (zum Beispiel nachts allein auf dem Spielplatz),
- hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (zum Beispiel Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhallen oder Nachtclubs),
- bleibt trotz Schulpflicht regelmäßig der Schule fern,
- begeht häufig Straftaten.

VERHALTEN DER ERZIEHUNGSPERSONEN

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen,
- nicht ausreichende Ernährung oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung,
- massive oder häufige körperliche Gewalt des Kindes oder des Jugendlichen gegenüber (zum Beispiel Schütteln, Schlagen oder Einsperren),
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes oder Jugendlichen,
- Gewähren des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien,
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder des Förderbedarfs,
- Isolierung des Kindes oder Jugendlichen (zum Beispiel Kontaktverbot zu Gleichaltrigen),
- Durchsetzen von Vorgaben mit Druck, Zwang oder Nötigung, die dem Grundgesetz widersprechen (zum Beispiel unangemessenes Einschränken der Partnerwahl, erzwungene Kleiderordnung).

FAMILIÄRE SITUATION

- Obdachlosigkeit oder unzulängliche Wohnverhältnisse (Familie beziehungsweise Kind oder Jugendlicher lebt auf der Straße),
- Kind bleibt häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen,
- Kind oder Jugendlicher wird zu Straftaten oder sonstigen verwerflichen Aktionen angestiftet (zum Beispiel Diebstahl oder Bettelei).

PERSÖNLICHE SITUATION DER ERZIEHUNGSPERSONEN

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (Selbstgespräche führen, nicht auf Ansprache reagieren),
- Berauschte, benommene oder eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven und verfestigten Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch hindeutet.

WOHNSITUATION

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (zum Beispiel stark beschädigte Türen),
- Erhebliche Gefahren im Haushalt (zum Beispiel defekte Stromkabel oder Steckdosen, herumliegendes Spritzbesteck) werden nicht beseitigt,
- Eigener Schlafplatz oder jegliches Spielzeug des Kindes fehlen.²

4. VORGEHENSWEISE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Im Falle eines Verdachts der Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, schnell und richtig koordiniert zu handeln. Wenn ein oder mehrere gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist die Fachperson in der Pflicht, geeignete Mittel und Möglichkeiten aufzubringen und - je nach Gefährdungslage und nach professioneller Überprüfung - das Jugendamt hinzuzuziehen.

In den folgenden Schritten wird die Vorgehensweise bei einem vorliegenden Verdacht genau beschrieben. Dies soll in diesem Umfang auch umgesetzt werden.

4.1. SCHRITT 1: WAHRNEHMUNG UND ABSCHÄTZUNG DES RISIKOS

Hier spielt die Sensibilität der Mitarbeiter*innen eine große Rolle. Sie müssen gewichtige Anhaltspunkte erkennen, um die Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen abschätzen zu können. Bei dieser Abschätzung müssen mindestens zwei Fachkräfte in die Beratung gehen und somit die Grundlage der sozialpädagogischen Diagnostik bilden.

Die Gefährdungseinschätzung der seelischen, geistig-kognitiven, körperlichen oder sozialen Entfaltung eines Kindes oder Jugendlichen kann nur unter Beteiligung des jungen Menschen und seiner Interessen erfolgen.

Sollte sich einem Mitarbeitenden der Stadtjugendpflege Weil am Rhein der Verdacht aufdrängen, dass das Kindeswohl eines der Besucher*innen gefährdet ist, sollte er/sie umgehend das niedrigschwellige, auf freiwilliger Basis stattfindende und vertrauliche Gespräch mit dem entsprechenden Kind/Jugendlichen suchen. Sollte da der Verdacht nicht ausgeräumt sein, muss das Gespräch mit den anderen Mitarbeitenden der Stadtjugendpflege gesucht werden, um die Indizien erst einmal intern zu reflektieren und zu besprechen. Dies soll auch in Form einer Gesprächsnotiz³ anonymisiert protokolliert werden, um später – so sich der Verdacht erhärtet – darauf zurückgreifen zu können.

²Vgl. Der Paritätische Gesamtverband: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, September 2016, URL: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf, Zugriff: April 2020.

³ Siehe Anhang 7.2

Unterstützende Fragen zur Einschätzung der Gefährdung:

- Was wurde im Detail beobachtet?
- Gibt es konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?
- Wurde das Verdachtsgeschehen von mir und/oder anderen wahrgenommen?
- Wie bewerten andere die Situation?
- Zeitpunkt, Ort und Häufigkeit der Momente
- Wie wird das Verhalten von der/dem Betroffenen, Bekannten/Freunden und Angehörigen wahrgenommen?

Sollten die Mitarbeitenden in der internen Reflexion zu dem Schluss gekommen sein, dass tatsächlich Indizien für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, sollte eine anonymisierte Fallberatung der nächste Schritt sein. Da die weiteren Entscheidungen in den Verantwortungsbereich der Trägerleitung fallen, muss diese umgehend informiert werden. Sollte sich der Verdacht der Gefährdung erhärten, muss eine insoweit erfahrene Fachkraft⁴ für eine anonyme Fallberatung mit Gefährdungseinstufung hinzuzogen werden.

4.2. SCHRITT 2: EINBEZIEHUNG EINER IEF (INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT)

Die Einbeziehung einer ieF kann sich gerade dann als zielführend herausstellen, wenn sich zum einen der Verdacht einer Gefährdung erhärten lässt oder zum anderen eine Unsicherheit bei der weiteren Vorgehensweise besteht. Innerhalb der anonymen Fallberatung mit einer ieF wird auf das Modell der „Kurzberatung zur Risikoeinschätzung“ des Instituts Lüttringhaus⁵ Bezug genommen. Die ieF sorgt während der Beratung dafür, dass eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung im Team gegeben ist. Zudem wird darauf geachtet, dass eine auf die Gefährdungsdimensionen fokussierte Falldarstellung angestrebt wird. Ebenso moderiert sie die Rückfragen zu den spezifischen Gefährdungsdimensionen, die für das Fallverständnis der Anwesenden von zentraler Bedeutung sind. Schließlich führt die ieF das Team an die systematische Einordnung des Falls in *Leistungsbereich*, *Graubereich* oder *Gefährdungsbereich* heran, welche mit einer individuellen kurzen Begründung gesammelt wird.

Die Bereiche lassen sich derart zusammenfassen, dass der *Leistungsbereich* jenen Bereich darstellt, bei man bei vorhandenen Ressourcen ein Unterstützungs-management anstreben kann. Der *Graubereich* steht für jenen Bereich bei dem die Klärung von einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Zentrum steht und das Abwenden von vorhandenem Gefährdungspotential angegangen werden muss. Im *Gefährdungsbereich* besteht Kindeswohlgefährdung, weshalb die fallführende Person eine Wächterfunktion übernimmt und dafür sorgen muss, dass die Kindeswohlgefährdung abgewendet wird.

⁴ Im Folgenden „ieF“

⁵ In einer veröffentlichten Arbeitshilfe für „die Inanspruchnahme von insoweit erfahrenen Fachkräften (Kinderschutzfachkräfte) im Landkreis Lörrach“ des Landkreises Lörrach hat hierfür auch eine Arbeitshilfe für „die Inanspruchnahme von insoweit erfahrenen Fachkräften (Kinderschutzfachkräfte) im Landkreis Lörrach“ veröffentlicht: <https://www.loerrach-landkreis.de/ceasy/modules/resources/main.php?id=5558&download=1>

Diese begründete Einschätzung wird durch das Team, durch den ratsuchenden Fallverantwortlichen, durch deren/dessen Leitung und an letzter Stelle durch die Falleinordnung der ieF abgeschlossen.

Erfolgte eine Falleinordnung in den Graubereich, folgt die Planung des weiteren Vorgehens. Dies umfasst Unterstützung bei der Formulierung von sogenannten Aufträgen zur Klärung offener Sachverhalte oder zum Entgegenwirken einer drohenden Kindeswohlgefährdung und die entsprechende Planung von Maßnahmen.

Sollte sich nach der anonymisierten Fallberatung mit einer ieF herausstellen, dass eine Gefährdungsgefahr tatsächlich gegeben ist, muss – nach Unterzeichnung einer Schweigepflichtsentbindung – das Formular zur Dokumentation zu § 8a SGB VIII ausgefüllt werden, um die weiteren Schritte nachvollziehbar und zeitnah in die Wege leiten zu können. Die Aufbewahrung der Dokumentation erfolgt separat und unter Verschluss, da es sich um sehr sensible Daten handelt.

Eine aktuelle Liste mit den insoweit erfahrenen Fachkräften ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz/fachkraefte>.

Bei Fachkräften, die ohne Team tätig sind, ist es wichtig, besondere Regelungen zu finden (zum Beispiel eine externe kollegiale Beratung).

4.3. SCHRITT 3: EINBEZIEHUNG DER BETROFFENEN

Kinder und Jugendliche sind als selbstbestimmt und mitbestimmungspflichtig anzusehen. Laut Gesetz sind sie gemäß ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen. Dieser Entwicklungsstand ist bei der Miteinbeziehung in Entscheidungen und geplante Schritte zu beachten.

Außerdem hat das Elternrecht, welches sowohl im Grundgesetz wie auch im SGB VIII verankert ist, eine große Bedeutung. Das Elternrecht gesteht den Eltern das natürliche Recht der Erziehung zu. Gleichzeitig gilt das Elternrecht auch als die zuvörderst obliegende Pflicht der Erziehungsberechtigten.

Somit sind sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch deren Personensorgeberechtigten bei den Entscheidungsprozessen miteinzubeziehen. Auch hier wird empfohlen die Gespräche anhand einer Gesprächsnotiz festzuhalten. Dabei darf der Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt werden. Wie oben bereits erwähnt, müssen die betroffenen Kinder und Jugendlichen stets in den Prozess einbezogen werden. Ferner sollte er transparent sein und – wenn möglich – nicht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen vonstattengehen.

4.4. SCHRITT 4: HINWIRKEN AUF DIE INANSPRUCHNAHME VON HILFEN

Zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung soll der Träger die Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen aufmerksam machen. Darunter fällt der Hinweis und die Vermittlung auf freizugängliche und geeignete Beratungsstellen und das Treffen von verbindlichen Absprachen mit den Personensorgeberechtigten über die Inanspruchnahme

dieser Hilfen. Im Anhang ist eine Liste mit allen gängigen und hilfreichen Beratungsstellen im Landkreis Lörrach hinterlegt, auf die aufmerksam gemacht werden kann.⁶

Die vereinbarten Schritte und jeweiligen Terminvereinbarungen werden in einer Maßnahmenvereinbarung festgehalten. Da in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Kontakt zu Erziehungsberechtigten und die Elternarbeit einen geringen Teilbereich einnimmt, findet die weitere Kontrolle der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen seitens der Stadtjugendpflege im Rahmen der Möglichkeiten und je nach Einzelfall statt, um zum Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu agieren. Besteht Zweifel an der Erfüllung der vereinbarten Maßnahmen oder reichen die Maßnahmen offenkundig von vornherein nicht aus, wird das Jugendamt informiert. Das Vorgehen soll im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten transparent kommuniziert werden.

Außerdem soll der Vorgang detailliert dokumentiert und die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen über die Meldepflicht des Trägers beim Jugendamt informiert werden. Die Stadtjugendpflege soll gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4.5. SCHRITT 5: INFORMATION DES JUGENDAMTES

Zeigen die Bemühungen keine Verbesserung der Situation, ist das Jugendamt zu informieren. Außerdem ist das Jugendamt zu informieren, wenn die involvierten Fachkräfte der Stadtjugendpflege sich nicht sicher sind, ob die vereinbarten Hilfen die Gefährdung abgewendet haben oder ob die vereinbarten Maßnahmen eingehalten wurden.

4.6. SCHRITT 6: TÄTIGWERDEN DES JUGENDAMTES

Das Jugendamt wird nach Erhalt der Information gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII mit dem Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos tätig und entscheidet über die weiteren Maßnahmen und auch, ob gegebenenfalls eine Inobhutnahme mit Bestellung des Familiengerichts erfolgen muss. Im Sinne einer gemeinsamen Wahrnehmung des Schutzauftrags durch das Jugendamt und die Stadtjugendpflege, die mit dem schutzbedürftigen Kind oder Jugendlichen Kontakt haben, ist zwischen dem Jugendamt und der Stadtjugendpflege das weitere Vorgehen abzusprechen.

5. RAHMENBEDINGUNGEN HAUPTAMTLICH UND EHRENAMTLICH TÄTIGER PERSONEN

5.1. EHRENAMTLICHE MITARBEITER*INNEN

Neben den hauptamtlichen Mitarbeitenden sind auch viele ehrenamtliche Helfer*innen in der Offenen Kinder und Jugendarbeit tätig. Auch im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeit kann

⁶ Siehe Anhang 7.4

es zu Verdachtsmomenten kommen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten. Aus diesem Grund müssen auch die Ehrenamtlichen dementsprechend geschult und instruiert sein, sodass sie den Schutzauftrag kennen und sensibel auf Auffälligkeiten reagieren. Außerdem sollen sie den Ablaufrahmen und die gewichtigen Anhaltspunkte gelernt und verinnerlicht haben.

Kommt es zu einem Verdachtsmoment oder einer unklaren Äußerung seitens der minderjährigen Person, sind die Ehrenamtlichen dazu verpflichtet, unverzüglich die Fachkraft oder die Leitung der Einrichtung darüber zu informieren. Sollte dies nicht möglich sein, können sich auch Ehrenamtliche an eine ieF wenden.

Im akuten Notfall, wenn Gefahr für Leib, Leben und Freiheit eines Kindes besteht, müssen die Mitarbeiter*innen unverzüglich die Polizei und/oder das Jugendamt informieren. Die Informationsweitergabe kann auch anonym durchgeführt werden.

5.2. TÄTIGKEITSAUSSCHLUSS EINSCHLÄGIG VORBESTRAFTER PERSONEN

Der § 72a, SGB VIII verhindert zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, dass einschlägig vorbestrafte Personen im Bereich der Jugendarbeit tätig werden. Es dürfen keine Personen tätig werden, welche nachfolgenden Paragraphen verurteilt wurden:

§ 171, §§174-174c, §§176 – 180a, §181a, §§182 – 184g, §225, §§232 - 233a, §§234-236, §184i und §201a.

Um dies zu gewährleisten, verpflichten wir uns von sämtlichen Mitarbeitenden, bei denen die Tätigkeiten aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen ein besonderes Vertrauensverhältnis hervorrufen können, ein erweitertes Führungszeugnis einzufordern, welches nicht älter als drei Monate ist.

Ehrenamtliche müssen dieses alle drei, Hauptamtliche alle fünf Jahre vorzeigen. Außerdem unterzeichnen und verinnerlichen alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung⁷, welche verpflichtende Verhaltensweisen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beinhaltet.

5.3. FÜHRUNGSZEUGNISRELEVANTE TÄTIGKEITEN

Folgende Tätigkeiten bedürfen einer Vorlegung des Führungszeugnisses:

- Ferien- und Wochenendfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und Seminar mit Übernachtung.
- Leitung von regelmäßigen und dauerhaften Gruppenangeboten, bei denen der Altersunterschied zwischen Teilnehmenden und Gruppenleitung mehr als zwei Jahre beträgt.
- Eine regelmäßige und dauerhafte Betreuungs- oder Leitungstätigkeit bei der ein intensiver Bezug oder ein Vertrauensverhältnis zu Minderjährigen ermöglicht wird.
- Bei der Leitung oder Betreuung von offenen Angeboten bei denen es zu einem besonderen Vertrauensverhältnis kommen kann.

⁷ Siehe Anhang 7.6

- Bei sämtlichen Tätigkeiten, die einen hohen Grad an Nähe zu Minderjährigen ermöglichen oder bei Tätigkeiten, bei denen soziale Kontrolle in geschlossenen Räumen ausgeübt wird/werden kann.

Die **Art, Dauer und Intensität** der Tätigkeiten werden wie folgt definiert⁸:

Art: Die Art der Tätigkeit ist darauf zu prüfen, ob ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Kindern oder Jugendlichen aufgebaut werden kann. Dies ist vor allem durch den direkten Kontakt zu den Personen möglich. Darunter fallen beispielsweise längerfristige Betreuung bei mehrtägigen Ausflügen oder ein regelmäßiges stattfindendes Gruppenangebot mit denselben Teilnehmer*innen.

Intensität: Die Intensität der Tätigkeit ist vom Zustandekommen vertraulicher Situationen abhängig. Dabei spielen auch Abhängigkeits- und Machtverhältnisse eine bedeutende Rolle. Diese Grundlagen können eine Basis für sexuelle oder andere Übergriffe darstellen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Altersunterschied zwischen Betreuer*innen und den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen. Dabei kann ein großer Altersunterschied zu einem größeren Machtgefälle oder ein geringer Altersunterschied zu einer sehr intensiven Bindung führen. Hier gilt es sowohl die Mitarbeiter*innen als auch die Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Dauer: Ausschlaggebend für die Einschätzung sind ebenfalls die Dauer und die Wiederholung der Tätigkeit mit derselben Person. Handelt es sich dabei um eine kontinuierliche oder wiederkehrende Betreuung, geht dabei mehr Gefährdungspotenzial aus, als eine einmalige Betreuung, bei der Vertrauensverhältnisse zunächst aufgebaut werden müssen.

5.4. DOKUMENTATION „ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS“

Bei der verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist dieses lediglich einzusehen. Die Anfertigung einer Kopie oder das Einbehalten des Führungszeugnisses ist nicht gestattet. Bei der Dokumentation der Vorlage sind die festzuhaltenden Informationen auf Folgende beschränkt:

- Name der Person
- Ausstellungsdatum
- Datum der Vorlage

Ist bei Vorlage ersichtlich, dass eine Verurteilung nach §72a, SGB VIII vollzogen wurde, ist die beschäftigte Person von der Tätigkeit auszuschließen und die aufgenommenen Daten unverzüglich zu löschen.

⁸ Vgl. Landratsamt Lörrach: Kinderschutz geht uns alle an – Anlagen zur Vereinbarung zu Umsetzung des Schutzauftrags er Jugendhilfe, Mai 2019, URL:

https://www.jugendagenturen.de/images/stories/kjr/Anlagen_Kinderschutz.pdf, Zugriff: Juli 2020.

6. PRAKТИСHE UMSETZUNG

Die zunächst erläuterte Theorie wird nun in den folgenden Abschnitten auf die praktische Arbeit transferiert. Dabei wird zwischen den unterschiedlichen Bereichen der Mobilen und Offenen Jugendarbeit sowie der Ferienbetreuung unterschieden.

6.1. UMSETZUNG IN DER AUSSERSCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

In den Jugendhäusern und Jugendräumen sowie der Mobilen Jugendarbeit der Stadtjugendpflege Weil am Rhein sind Kinder und Jugendliche im Alter von acht bis 27 Jahren - unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Ethnizität oder sexueller und politischer Orientierung - willkommen. Dieser wertschätzende und akzeptierende Ansatz wird von den pädagogischen Fachkräften vorgelebt und bei den Jugendlichen untereinander erwartet.

6.1.1. ALLTAG IN DER AUSSERSCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

Um den Schutzauftrag gewissenhaft durchführen zu können, ist es wichtig, einen Überblick über die Gesamtsituation in den Jugendzentren zu erlangen. Die pädagogischen Fachkräfte legen ihre Aufmerksamkeit auf die anwesenden Besucher*innen und überblicken die vorherrschenden Bedingungen. Um diesen Überblick zu ermöglichen, wird eine Begrüßungs- und Verabschiedungskultur gepflegt, bei der jede/r Besucher*in die pädagogischen Fachkräfte begrüßt und verabschiedet. Die Fachkräfte erhalten dadurch ein Gesamtbild der Besuchergruppen und Cliquenverhältnisse, um bei Antipathien oder Konflikten frühzeitig intervenieren zu können, als auch das Sozialverhalten positiv zu verstärken.

Neben dem Miteinander in den Jugendräumen legen die pädagogischen Fachkräfte auch große Aufmerksamkeit auf die Stimmungsbilder der Besucher*innen. Alltagsbelastungen, schwierige persönliche Situationen und Lebenslagen werden dadurch erkannt und in angemessenem Rahmen thematisiert, aufgearbeitet und bei Bedarf an professionelle Beratungsstellen verwiesen. Dabei wird Rücksicht auf die Privatsphäre und persönlichen Grenzen der Besucher*innen genommen, um eine vertrauensvolle Atmosphäre und Beziehung aufzubauen. Diese sollen sich ernstgenommen, vollwertig und als Experte ihrer eigenen Situation verstanden fühlen. Die Art, Intensität und Dauer der Begleitung wird von den Besucher*innen selbst bestimmt und ist flexibel anzuwenden.

Im Arbeitsbereich der Einzelfallhilfe stehen Niedrigschwelligkeit und Freiwilligkeit an vorderster Stelle. Den Besucher*innen darf ein Gespräch nicht aufgezwungen oder verordnet werden. Folgende Punkte spielen hierbei eine zentrale Rolle:

- Klärung der Schweigepflicht: Grundsätzlich gilt die gesetzliche Schweigepflicht im Beratungssetting. Ist es gewünscht übergreifende Behörden in die Beratung einzubinden, muss eine Schweigepflichtentbindung unterzeichnet werden.⁹
- Freie Wahl des Gesprächspartners/der pädagogischen Fachkraft

⁹ Siehe Anhang 7.8

- Dokumentation des Gesprächs: Die Gespräche werden mithilfe eines Gesprächsprotokolls dokumentiert, um im Bedarfsfall auf die Informationen zurückgreifen zu können. Diese Protokolle sind für Externe unzugänglich aufzubewahren.¹⁰
- Absprachen zum weiteren Vorgehen
- Das Gespräch soll in einem geschützten Rahmen/Raum stattfinden
- Eine professionelle Distanz ist zu wahren

6.1.2. FORMEN VON GEWALT IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

a. **Machtgefälle/Machtmisbrauch**

Ein Machtgefälle besteht, wenn eine Person über eine andere, beispielsweise durch ihre Position, Macht besitzt. Machtmisbrauch herrscht vor, wenn Macht, die man gegenüber anderen besitzt, dazu genutzt wird, sich über diese zu stellen, sie klein zu machen, sich selbst Vorteile zu erwirken oder anderweitig destruktiv auf die Person einzuwirken.

Machtasymmetrien sind strukturell in den sozialen Dienstleistungsorganisationen verankert. Trotz aller Bemühungen Partizipationsmöglichkeiten anzubieten, lassen sich gewisse Erwachsenen-Kinder-Beziehungen und -verhältnisse nicht von Machtstrukturen befreien. Umso bedeutender ist es für den Schutz von Kinder und Jugendlichen, ihre *Choice*-, *Voice*- und *Exit-Optionen* zu sichern.

Choice-Option:

Die *Choice-Option* wird dadurch gesichert, dass die Besuchenden immer die Wahl haben, ob sie sich in der Situation befinden wollen oder nicht. Hierauf haben die Mitarbeitenden zu achten.

Voice-Option:

Zudem werden die Mitarbeitenden angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder und Jugendlichen eine Stimme bekommen, um mögliche Verletzungen ihrer Rechte oder Anliegen offen kommunizieren zu können. Damit soll die Umsetzung der *Voice-Option* gesichert werden. Die Stadtjugendpflege Weil am Rhein sichert die *Voice-Option*, in dem eine offene und vertrauliche Gesprächsatmosphäre hergestellt wird. Die jungen Menschen sollen das Gefühl bekommen, dass ihre Anliegen und Sorgen ernstgenommen und gehört werden.

Exit-Option:

Ein weiterer Bestandteil um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sichern, besteht darin, dass sie in jeder Situation die Möglichkeit haben auszusteigen. Die *Exit-Option* ist bedeutend und muss stets berücksichtigt werden, denn dadurch lernen die

¹⁰ Siehe Anhang 7.2

Besuchenden Grenzen zu setzen, Stopp sagen zu können und Nähe-Distanz-Verhältnisse zu regulieren.

Prävention: Im Team der Stadtjugendpflege wird eine transparente Gesprächskultur gepflegt. In den Teamsitzungen werden die Punkte Macht und Machtgefälle thematisiert und auch im Umgang mit den Besucher*innen offen kommuniziert. Die Mitarbeiter*innen nehmen die eigenen Lebenssituationen und die der Besucher*innen reflektiert war und handeln ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend. Gerade im Hinblick auf die Überschneidung von Privatem und Beruflichem reflektieren die Mitarbeiter*innen das Verhalten regelmäßig.

Sexuelle Beziehungen aller Art zwischen Mitarbeiter*innen und Besucher*innen sind grundsätzlich verboten.

Bei Körperkontakt zu Besucher*innen (Trösten, Begrüßung oder sportliche Betätigung) gehen Mitarbeiter*innen empathisch auf deren Gegenüber ein und fragen bei Unsicherheiten nach, ob der Körperkontakt für die Besucher*innen gewollt ist.

Intervention: Bei Unsicherheiten, unklaren Situationen oder Vorfällen werden diese im Team thematisiert und beraten. Bei Bedarf steht für solche Themen auch die Supervision oder eine kollegiale Beratung zur Verfügung.

b. **Grenzverletzung/sexualisierte Gewalt**

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung (oder deren Androhung), die an, mit oder vor einem Menschen vorgenommen wird. Kennzeichnend dafür ist, dass sie entweder gegen dessen Willen stattfindet oder die Interagierenden sich nicht auf Augenhöhe begegnen.

Prävention: Eine offene Gesprächskultur zu den Themen „Sexualität im Kindes- und Jugendalter“, „sexuelle und körperliche Entwicklung“, „Pubertät“ und „sexualisierte Gewalt“ ist Grundvoraussetzung für professionelles Handeln. Werden diese Themen im offenen Treff angesprochen, achten die Mitarbeiter*innen auf das zuhörende Umfeld und ziehen sich gegebenenfalls mit einzelnen Besucher*innen in einen geschützten Raum zurück. Dabei wird darauf geachtet, dass der Raum einsehbar und in Hörreichweite ist. Mitarbeiter*innen schließen sich unter keinen Umständen mit Besucher*innen in Räume ein. Zudem sollen niedrigschwellige Gesprächsrunden in den Jugendzentren eine offene Gesprächskultur herstellen. Sensibilität und Vertrauen sind in diesem Zusammenhang, die grundlegenden Komponenten. Innerhalb der Gesprächsrunden muss auf den kulturellen Hintergrund der Klientel geachtet werden, um nicht übergriffig in ihre sexuelle Identitätsfindung einzudringen. Die

Gesprächsrunden zielen darauf ab, einen Raum für offene Fragen zu schaffen und Aufklärung zu betreiben um sie vor Übergriffigkeit zu schützen und ein Bewusstsein für den richtigen Umgang mit diesem tabuisierten Thema zu erhalten. Mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch jede/n Mitarbeiter*in und die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung wird die Grundlage für den Schutz vor Übergriffen geschaffen.

Im Kontext von Grenzüberschreitungen sollte auch an die Nähe und Distanz-Regulation der Mitarbeitende gedacht werden. Viele Fachkräfte treffen im Alltagshandeln die Entscheidung alleine, weil eine spontane Reaktion erwartet wird. Hierbei ist bedeutsam, dass das Gegenüber in diese Entscheidung miteinbezogen wird. Andernfalls kann die Gegenseite ein Gefühl der Zurückweisung und Ablehnung empfinden. Aus diesem Grund werden alle Mitarbeitende dazu angehalten in transparenter Weise ihre Grenzziehung zwischen dem Privatem und Beruflichem bei den Besuchenden zu verdeutlichen. Obendrein wird den Besuchenden, die Möglichkeit eingeräumt ihr Nähe- und Distanz-Verhältnis zu kommunizieren und selbst Grenzen zu ziehen. Hierdurch wird ein Lernfeld für die Besuchenden geschaffen, in welchem sie Grenzen zu setzen lernen, diese erkennen und definieren üben. Zudem wird das Verhältnis zwischen den Besuchenden und den Mitarbeitenden klarer kommuniziert und es wird weniger Interpretationsspielraum gelassen.

Intervention: Verdachtsmomente jeglicher Art werden umgehend an die Leitung der Stadtjugendpflege weitergegeben. Die notwendigen Schritte werden von ihr eingeleitet und eine Beratungsstelle zum Thema „*sexualisierte Gewalt*“ wird umgehend hinzugezogen.

c. Gewalt unter Besucher*innen

Gewalt ist jedes Mittel, das eingesetzt wird, um einem anderen Menschen gegen den eigenen Willen aufzuzwingen oder ihn zu etwas zu nötigen, was er/sie nicht will. Es gibt zwei Arten von Gewalt: die *körperliche* und die *seelische Gewalt*.

Seelische Gewalt bedeutet, einen anderen Menschen durch Drohungen, Erpressungen, Beleidigungen oder ähnlichem, Angst einzujagen.

Körperliche Gewalt heißt, einen anderen Menschen zu bedrängen, festzuhalten, zu schlagen, zu treten oder anders körperliches Leid zuzufügen.

Prävention: Besucher*innen werden bereits im Vorfeld zu den Themen „*Machtmisbrauch*“, „*Gewalt*“ und „*sexualisierte Gewalt*“ sensibilisiert. Wenn im Gespräch Situationen thematisiert werden, werden die Besucher*innen von den Mitarbeiter*innen beraten und ihnen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Wenn es zu Fehlverhalten von Besucher*innen gegenüber anderen Besucher*innen kommt, folgen Konsequenzen, da Gewalt in den Jugendzentren nicht geduldet wird.

Intervention: Bei Vorfällen im offenen Treff beziehen die Mitarbeiter*innen deutlich Stellung und wirken deeskalierend auf die Situation ein. Anschließend wird die Situation in Einzel- oder Gruppengesprächen aufgearbeitet. Täter werden verwarnt und für die Situation der Opfer sensibilisiert. Opfer werden gestärkt und hinsichtlich der Vermeidung einer Opferhaltung beraten. Wenn es Beobachter*innen gab, werden diese ebenfalls (eventuell auch unabhängig von den anderen Beteiligten) miteinbezogen und auf das Thema „Civilcourage“ sensibilisiert.

6.1.3. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN – RISIKOANALYSE

In den Jugendzentren der Stadtjugendpflege Weil am Rhein gibt es Situationen und Räumlichkeiten, die gegebenenfalls Risiken für Machtmissbrauch, Grenzüberschreitungen oder sexuellen Missbrauch bergen:¹¹

- Vier-Augen-Gespräche in uneinsehbaren Räumen
 - Die Mitarbeiter*innen der Stadtjugendpflege achten darauf, dass Gespräche dieser Art ihren geschützten Rahmen haben und andere Personen keine Informationen bzgl. der Inhalte des Gesprächs erhalten. Gleichzeitig sollen jedoch sowohl Klient*innen als auch Mitarbeiter*innen vor Übergriffen bzw. Unterstellungen geschützt werden. Deshalb sollen die Türen bei Gesprächen - wenn möglich - offen gehalten werden oder weitere Mitarbeiter*innen in Hörreichweite sein.
- Rückzugsräume für Besucher*innen (Chillräume o.ä.)
 - Auf der einen Seite soll den Besucher*innen der Rückzug in solche Räume ermöglicht werden. Gleichzeitig sollen durch regelmäßiges Beobachten der Aktivitäten in den Räumen durch Mitarbeiter*innen Übergriffe und gefährliche Situationen unterbunden werden. Diese „Kontrollgänge“ sollen den Besucher*innen jedoch transparent erklärt werden.
- Sportgruppen (Hilfestellung, Zweikampfsportarten, Umkleidekabinen)
 - Bei Hilfestellungen in den Sportangeboten sollte - wenn möglich - darauf geachtet werden, dass Mitarbeiter*innen und Besucher*innen dasselbe Geschlecht haben und im Idealfall soll eine weitere Aufsichtsperson das Sportangebot mitgestalten.
 - Bei Zweikampfsportarten (Fußball, Basketball etc.) sollen Mitarbeiter*innen darauf achten, ein gesundes Maß zwischen Zweikampf und Distanz auszuüben.
 - Die Umkleidekabinen sind geschlechtergetrennt zu halten. Mitarbeiter*innen müssen eigene Umkleidekabinen benutzen. Um Übergriffe innerhalb der Gruppen zu vermeiden, sollte während der Umkleidephase eine weitere Fachkraft in Hörreichweite der Umkleidekabinen sein.
- Begrüßungen und Verabschiedungen, Trösten (Körperkontakt)
 - Hier nehmen die Mitarbeiter*innen eine distanzierte Haltung ein und warten die Reaktionen der Besucher*innen ab. In Trauersituationen werden Körpersprache

¹¹ Hierzu werden in regelmäßigen Abständen die Leitfragen zur Gefährdungsanalyse beantwortet. Diese sind im Anhang dieses Konzeptes aufgelistet.

- und Reaktion der Besucher*innen aufmerksam beobachtet und erst nach offensichtlichen Signalen auf Umarmungen reagiert.
- Entspannungseinheiten (Massagen, Frisuren machen, Masken, Schminken)
 - o Vor Einheiten dieser Art wird den Besucher*innen verdeutlicht, dass die Teilnahme freiwillig ist und Grenzen sofort offen kommuniziert werden dürfen.
 - Schwimmbadbesuche
 - o Körperkontakt zwischen Mitarbeiter*innen und Besucher*innen soll in diesem Umfeld vermieden werden. Umkleidekabinen sind getrenntgeschlechtlich aufzusuchen. Im besten Fall sind hier zwei Fachkräfte unterschiedlichen Geschlechts anwesend.
 - Sexuelle Themen im offenen Bereich (Aufklärungseinheiten)
 - o Gespräche dieser Art sollen auf professioneller, aufklärender Ebene stattfinden. Den Teilnehmer*innen soll die Möglichkeit gegeben werden, offen Fragen zu stellen, jedoch das Beratungssetting jederzeit verlassen zu können.
 - Filme, Bilder, Musik mit pornografischen Inhalten auf Smartphones/aus dem Internet
 - o Die Mitarbeiter*innen beobachten aufmerksam den Medienkonsum der Besucher*innen und thematisieren die Gefahren von Internet und Smartphones. Gewaltverherrlichende Videos werden thematisiert und die Besucher*innen auf die Gefahren sensibilisiert. Geschlechterverachtende Musik darf in den Jugendhäusern nicht abgespielt werden.
 - Übernachtungen/Freizeiten
 - o Die Schlafräume sind geschlechtergetrennt einzurichten und die Trennung ist auch einzuhalten. Bei gemischtgeschlechtlichen Übernachtungen/Freizeiten ist die personelle Besetzung bestenfalls auch von beiden Geschlechtern abgedeckt.
 - Freizügiger Kleidungsstil sowohl bei Mitarbeiter*innen als auch bei Besucher*innen
 - o Aufreizende und freizügige Kleidung ist den Mitarbeiter*innen untersagt. Besucher*innen werden bei nicht ordnungsgemäßer Kleidung auf die Wirkung hingewiesen. Ferner werden die Gefahren derselben thematisiert.

Die genannten Risiken werden im Arbeitsalltag von den Mitarbeitenden reflektiert und beachtet. Es ist wichtig diese Risiken zu kennen und sie stets zu hinterfragen und dadurch zu aktualisieren. Regelmäßige Treffen aller Fachkräfte sollen einen professionellen Austausch ermöglichen, in welchem Grenzkonstellationen, Nähe-Distanz-Regulation und Machtverhältnisse thematisiert und reflektiert werden. Hierzu dienen Austauschrunden in den wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen.

6.2. ANFORDERUNGEN AN HAUPTAMTLICHE MITARBEITER*INNEN

Um eine professionelle und fundierte Kinder- und Jugendarbeit leisten zu können, wird von einer Beschäftigung von fachfremdem Personal abgesehen. Das heißt, dass lediglich ausgebildete Sozialpädagogen*innen/Sozialarbeiter*innen (oder vergleichbare Studienabschlüsse) oder Erzieher*innen mit Berufserfahrung im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit angestellt werden. In der Mobilen Jugendarbeit wird diese Regel nochmals

enger ausgelegt, sodass lediglich Sozialpädagogen*innen (oder vergleichbarer Studienabschluss) in diesem Bereich angestellt werden.

Bei Eintritt in das Angestelltenverhältnis ist das Schutzkonzept zu lesen, zu verinnerlichen und die Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.¹²

Außerdem ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nach fünf Jahren erneut und aktualisiert vorgelegt werden muss.

6.3 BESCHWERDEMANAGEMENT

Das Beschwerdemanagement ermöglicht eine grundlegende Partizipationsmöglichkeit der Besuchenden. Es zielt darauf ab den bestehenden Machtasymmetrien zwischen Mitarbeitenden und Besuchenden entgegen zu wirken und in diesem Zuge den Besuchenden eine Möglichkeit einzuräumen sich in einem strukturierten und organisierten Rahmen Beschweren zu können.

Das Beschwerdemanagement kann als ein Versuch gesehen werden, mögliche negative Folgen der strukturellen Unterlegenheit von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Organisationen abzumildern. Trotzdem gleichen auch die besten Beschwerdeverfahren diese strukturell angelegten Machtgefälle nicht gänzlich aus. Das Wissen über diesen Tatbestand muss an die Mitarbeitenden herangetragen werden um ein Bewusstsein dafür zu schaffen. Alle Mitarbeitenden nehmen jegliche Form von Beschwerden der Besuchenden ernst und geben dies in den wöchentlichen Teamsitzungen an die gesamte Belegschaft weiter, um daran anknüpfend gemeinsame Lösungsmöglichkeiten zu finden.

In der Stadtjugendpflege Weil am Rhein sind mehrere Beschwerdeverfahren strukturell verankert:

- Kummerkasten:
 - In jedem Jugendhaus ist ein alterer Kummerkasten eingerichtet, in welchen Beschwerden, Anliegen und Interessen eingeworfen werden können. Gerade für diejenigen Besuchenden, die sich nicht ermutigt genug fühlen alleine ihre Anliegen offen zu kommunizieren, erhalten somit die Möglichkeit ihre Meinung an die Mitarbeitenden heranzutragen. Dieser Kummerkasten wird wöchentlich geleert und nach Bedarf mit dem gesamten Team nach Umgangsempfehlungen gesucht.
- Vertrauensperson (Fachkraft):
 - Jede Fachkraft der Stadtjugendpflege, wird als neutrale Vertrauensperson an einem jeweils anderen Standort (nicht eigenes Jugendhaus) eingesetzt. Somit wird eine gewisse Neutralität geschaffen und die Besuchenden können bei Bedarf auf diese Person zugehen und ihre Bedenken äußern. Den Besuchenden wird diese Vertrauensperson transparent gemacht und die entsprechende Dienstnummer wird weitergegeben. Zudem sollen die Besuchenden diese Person in Form eines

¹² Siehe Anhang 7.6

ausgehängten Steckbriefes kennenlernen. Auch die entsprechende Dienstnummer wird dem Steckbrief beigefügt.

7. ANHANG

7.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

7.1.1 § 8A SGB VIII SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEWÄHRDUNG

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8A SGB VIII).

7.1.2 § 1666 BGB GERICHTLICHE MASSNAHMEN

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls:

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltpflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen (§1666 BGB).

7.1.3 § 171 STGB VERLETZUNG DER FÜRSORGE- ODER ERZIEHUNGSPFLICHT

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§171 STGB).

7.1.4 BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Das am 01. Januar 2012 vom Bundeskabinett verabschiedete Bundeskinderschutzgesetz (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - BKiSchG) steht für umfangreiche Verbesserungen beim Kinderschutz in Deutschland. Es stärkt sowohl die Möglichkeiten zum vorbeugenden Schutz von Kindern wie auch die aktiven Interventionsmöglichkeiten bei Verletzungen des Kinderschutzes. Ferner stärkt es die Akteure, die sich für die psychische und vor allem physische Gesundheit von Kindern einsetzen – angefangen bei Eltern, über den Kinderarzt oder Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.¹³

Merkmale des Gesetzes:

- Umfassender, aktiver und optimierter Kinderschutz
- Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe
- Nachhaltige Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen und der Netzwerke "Frühe Hilfen"
- Einschlägig Vorbestrafte werden von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe (Veränderung/Ergänzung des § 8a SGB VIII) ausgeschlossen
- Verhinderung des "Jugendamts-Hopping"; verbesserter Informationsfluss zwischen den Jugendämtern im Falle von Umzug der Familien
- Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt
- Frühe Hilfsangebote für Eltern vor und nach der Geburt. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz werden in einem Kooperationsnetzwerk vereinigt.
- Regelung zum verpflichteten Hausbesuch – sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht verletzt wird und der Besuch fachlich erforderlich ist.
- Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe ¹⁴

7.1.5 DATENSCHUTZ/SCHWEIGEPFLICHT

¹³ Vgl. Homepage Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Das Bundeskinderschutzgesetz, Juli 2018, URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268?view=DEFAULT>, Zugriff: April 2020.

¹⁴ Vgl. Homepage Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Das Bundeskinderschutzgesetz, Juli 2018, URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268?view=DEFAULT>, Zugriff: April 2020.

Die Legitimität der Verständigung des Jugendamts ist vom Bestand einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage abhängig. Hierbei werden dem Anzeigenden unterschiedliche Anforderungen gestellt - je nachdem, welche Position er innehat.

*Geheimnisträger*innen:*

In erster Linie sind hier die sog. Geheimnisträger*innen i.S.d. § 203 StGB zu nennen, die sich, aufgrund ihrer Stellung und des daraus resultierenden Vertrauensverhältnisses, zu besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen verpflichtet ist.¹⁵

Diverse Spezialgesetze (z.B. das Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz KKG) wie auch das SGB VIII beinhalten explizite Regelungen, wann und in welchem Umfang Kindeswohlgefährdungen von Geheimnisträger*innen an das zuständige Jugendamt gemeldet werden dürfen. Diese gelten als sog. gesetzliche Erlaubnistanstbestände, die zum einen eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm bilden und zum anderen eine strafrechtlich relevante Handlung i.S.d. § 203 StGB ausschließen.¹⁶

Eine solche Spezialnorm für Geheimnisträger*innen findet sich in § 4 Abs. 3 KKG.

Danach sind Geheimnisträger*innen

- Ärzte und Ärztinnen sowie Hebammen und
- Angehörige anderer Heilberufe,
- Berufspsychologen*innen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen sowie
- Berater*innen für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen*innen oder
- Lehrer*innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten Schulen

verpflichtet, soweit ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, zunächst mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 4 Abs. 1 KKG). Bei der Beurteilung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung haben die Geheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

¹⁵ Homepage: Datenschutzbeauftragter – Informationen zum Datenschutz: Kindeswohlgefährdung vs. Datenschutz: Zulässige Weitergabe an Jugendämter, April 2014, URL: <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/kindeswohlgefaehrdung-vs-datenschutz-zulaessige-datenweitergabe-an-jugendaemter/>, Zugriff: April 2020.

¹⁶ Vgl. ebd.

Voraussetzung für eine Einschaltung des Jugendamtes ist also:

- Bestehende Hinweise für eine Gefährdung des Kindeswohls
- Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ggf. mit Hilfe von Beratung durch das Jugendamt (pseudonymisierte Falldarstellung)
- Erörterung der Situation mit den Sorgeberechtigten (soweit nicht kontraproduktiv)
- Versuch der Gefährdungsabwehrung in Interaktion mit den Betroffenen
- Scheitern/Erfolglosigkeit vorrangiger Maßnahmen
- Interessenabwägung
- Vorherige Information der Erziehungsberechtigten (nicht Einwilligung!)

Die konkrete Handlungsmöglichkeit steht jedoch stets im Ermessen der Geheimnisträger*in.¹⁷

Abweichend von diesen Schritten ist eine Information des Jugendamtes dann statthaft, wenn diese unter den Voraussetzungen des „rechtfertigenden Notstandes“ (§ 34 StGB) geschieht und die unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes nicht anders ausgeschlossen werden kann.

Die Informationsweitergabe an das Jugendamt sollte im besten Fall mit Einverständnis der betroffenen Personen erfolgen. Liegt kein Einverständnis vor und ist eine Information des Jugendamtes im Sinne des Schutzes des Kindes dennoch vonnöten, sollte die Datenweitergabe aber mindestens mit dem Wissen der betroffenen Personen durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind wiederum nur dann zulässig, wenn der Schutz des Kindes in Frage gestellt würde.¹⁸

¹⁷ Vgl. Homepage: Datenschutzbeauftragter – Informationen zum Datenschutz: Kindeswohlgefährdung vs. Datenschutz: Zulässige Weitergabe an Jugendämter, April 2014, URL: <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/kindeswohlgefaehrdung-vs-datenschutz-zulaessige-datenweitergabe-an-jugendaemter/>, Zugriff: April 2020.

¹⁸ Vgl. Homepage: Datenschutzbeauftragter – Informationen zum Datenschutz: Kindeswohlgefährdung vs. Datenschutz: Zulässige Weitergabe an Jugendämter, April 2014, URL: <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/kindeswohlgefaehrdung-vs-datenschutz-zulaessige-datenweitergabe-an-jugendaemter/>, Zugriff: April 2020.



Stadtjugendpflege Weil am Rhein
Hinterdorfstraße 39
79576 Weil am Rhein
E-Mail: info@stadtjugendpflege-weil.de
Tel.: 07621 79 11 00
Fax: 07621 66 55 33



7.2 GESPRÄCHSNOTIZ

Datum: _____ Teilnehmende: _____

Uhrzeit: von _____ bis _____

Ort: _____

Grund des Gesprächs: _____

Auffälligkeiten:

Inhalt des Gesprächs:

Weitere Vorgehensweise:

7.3 KONTAKTADRESSE DER „INSOWEIT ERFahrenEN FACHKRÄFTE“ IM LANDKREIS LÖRRACH

<p>Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche <i>Brombacherstraße 4</i> <i>79539 Lörrach</i> <i>Tel.: 07621/410 5353</i> <i>E-Mail-Adresse:</i> <i>ief.psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de</i> Im Internet zu finden unter: <i>https://www.loerrach-landkreis.de/de/Rat-Hilfe/Beratung/Psychologische-Beratungsstelle</i></p>	<p>Aktuelle Ansprechpartner*innen (Stand 06/2023): <i>Frau Berndt</i> <i>Frau Bittner</i> <i>Frau Fritz-Rudorf</i> <i>Frau Kepplinger</i> <i>Herr Petrucci</i> <i>Frau Saçar</i></p>
<p>Landkreis Lörrach, Dezernat V, Projektstelle Psychologische Beratung <i>Brombacherstraße 4</i> <i>79539 Lörrach</i> <i>Tel: 07621/4105030</i> <i>E-Mail-Adresse:</i> <i>guenter.koenemund@loerrach-landkreis.de</i></p>	<p>Aktuelle Ansprechpartner*innen (Stand 06/2023): <i>Herr Koenemund</i></p>
<p>Kinderschutzbund Schopfheim e.V. <i>Wehrerstraße 5</i> <i>79650 Schopfheim</i> <i>Tel.: 07622/63929</i> <i>E-Mail: info@kinderschutzbund-schopfheim.de</i> Im Internet zu finden unter: <i>http://kinderschutzbund-schopfheim.de/</i></p>	<p>Aktuelle Ansprechpartner*innen (Stand 06/2023): <i>Frau Sethmann-Laudert</i></p>
<p>St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH <i>Feldbergstr. 15</i> <i>79539 Lörrach</i> <i>Tel.: 0 76 21/171- 0</i> <i>E-Mail: sozialberatung-verteiler@elikh.de</i> Im Internet zu finden unter: <i>https://www.elikh.de/home.html</i></p>	<p>Aktuelle Ansprechpartner*innen (Stand 06/2023): <i>Herr Büttner</i> <i>Herr Trost</i> <i>Frau Münster</i> <i>Frau Stächelin</i></p>
<p>Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V. <i>Tel.: 07623/79766924</i> <i>E-Mail: martina.uehlin@caritas-loerrach.de</i></p>	<p>Aktuelle Ansprechpartner*in (Stand 06/2023): <i>Frau Uehlin</i></p>
<p>Diakonisches Werk im Landkreis Lörrach <i>Kontaktdaten Frau Binder:</i> <i>Tel.: 07622/6975960</i> <i>E-Mail: ulrike.binder@diakonie.ekiba.de</i> <i>Kontaktdaten Frau Vahl:</i> <i>Tel.: 07621/9869730</i> <i>E-Mail: melanie.vahl@diakonie.ekiba.de</i></p>	<p>Aktuelle Ansprechpartnerin (Stand 06/2023): <i>Frau Binder</i> <i>Frau Vahl</i></p>

Ansprechpartner*innen bei den Sozialen Diensten			
Fachbereich Jugend und Familie Soziale Dienste Palmstraße 3 79539 Lörrach Im Internet zu finden unter: https://www.loerrach-landkreis.de/de/Service-Verwaltung/Fachbereiche/Jugend-Familie/Sachgebiete/Sachgebiet/Soziale_Dienste	Gebiet	Aktuelle Ansprechpartner *innen (Stand 04/2021)	Tel. Nr.
	Weil am Rhein	Frau Gulde	07621/4105304
	Lörrach	Herr Röttger	07621/4105003
	Rheinfelden	Frau Gangwisch	07621/4101237
	Schopfheim	Frau Stützle-Fischer	07621/4105256
	Markgräflerland	Frau Gerling	07621/4105230

7.4 LISTE GÄNGIGER BERATUNGSSTELLEN IM LANDKREIS LÖRRACH

Liste gängiger Beratungsstellen im Landkreis Lörrach (S. 1/4)

<p><u>Autonomes Frauenhaus Lörrach</u> Frauen helfen Frauen e.V. <i>Baslerstraße 78</i> <i>79540 Lörrach</i> <i>Tel.: 07621/ 49325</i> <i>E-Mail-Adresse: AutonomesFrauenhaus@fhf-loerrach.de</i> Im Internet zu finden unter: <i>http://www.fhf-loerrach.de/</i></p>	<p>Aktuelle Ansprechpartnerin (Stand 04/2020): <i>Frau Antje Lauber</i></p>
<p><u>AWO Lörrach</u> <i>Schulterstraße 3</i> <i>79618 Rheinfelden</i> <i>Tel.: 07623/ 03093704</i> <i>E-Mail-Adresse: info@awo-loerrach.de</i> Außenstelle Weil- Haltingen <i>Breslauerstraße 25</i> <i>79576 Weil am Rhein</i> <i>E-Mail-Adresse: e-pruss27@gmx.de</i> Im Internet zu finden unter: <i>http://awo-loerrach.de/startseite/</i></p>	<p>Aktuelle Ansprechpartnerinnen (Stand 04/2020): <i>Frau Ina Pietschmann</i> <i>Frau Jutta Marotz</i> <i>Für Weil am Rhein:</i> <i>Frau Evely Pruss</i></p>
<p><u>Caritas Lörrach e.V.</u> Außenstelle Weil am Rhein <i>Familienberatung</i> <i>Hauptstraße 194</i> <i>79576 Weil am Rhein</i> <i>Tel.: 07621/ 770280</i> <i>E-Mail-Adresse: tanja.ehret@caritas-loerrach.de</i> Im Internet zu finden unter: <i>https://www.caritas-loerrach.de/startseite/beratung-hilfe/kind-jugend-familie/schwangerschafts-und-familienberatung.html</i></p>	<p>Aktuelle Ansprechpartnerin (Stand 04/2020): <i>Frau Tanja Ehret</i></p>

Liste gängiger Beratungsstellen im Landkreis Lörrach (S. 2/4)

<p>Diakonisches Werk Landkreis Lörrach <i>Haagener Straße 27 79539 Lörrach Tel.: 07621/ 92630</i> Außenstelle Weil am Rhein <i>Riedlistraße 16 79576 Weil am Rhein Tel.: 07621/ 974216</i> E-Mail-Adresse: info@diakonie-loerrach.de Im Internet zu finden unter: https://www.diakonie-loerrach.de/</p>	<p>Aktuelle Ansprechpartner*innen (Stand 04/2020): <i>Herr Michael Schmitt-Mittermeier Für Weil am Rhein: Herr Volker Hentschel</i></p>
<p>Frauenberatungsstelle Lörrach <i>Humboldtstraße 14 79539 Lörrach Tel.: 07621/ 87105</i> E-Mail-Adresse: frauenberatung.loerrach@gmail.com Im Internet zu finden unter: http://www.frauenberatung-loerrach.de</p>	<p>Aktuelle Ansprechpartner*innen (Stand 04/2020): <i>Frau Mieke Nizet Frau Justina Störk Frau Stephanie Lais- Maier Frau Mechthild Frey</i></p>
<p>Kinderschutzbund Ortsverband Lörrach e.V. <i>Schwarzwaldstraße 1 79539 Lörrach Tel.: 07621/ 47250</i> E-Mail-Adresse: dksb-loerrach@web.de Im Internet zu finden unter: dksb-loerrach@web.de</p>	<p>Aktuelle Ansprechpartner*innen (Stand 04/2020): <i>Frau Anja Cafelà Frau Marianne Wassmer Frau Jutta Fischer Herr Kulla</i></p>
<p>Kinderschutzbund Schopfheim e.V. <i>Wehrerstraße 5 79650 Schopfheim Tel.: 07622/63929</i> E-Mail-Adresse: a.homberg@kinderschutzbund-schopfheim.de Im Internet zu finden unter: http://kinderschutzbund-schopfheim.de/</p>	<p>Aktuelle Ansprechpartnerin (Stand 04/2020): <i>Frau Anna Homberg</i></p>

Liste gängiger Beratungsstellen im Landkreis Lörrach (S. 3/4)

<p><u>profamilia Lörrach</u> Rainerstraße 20 79539 Lörrach Tel.: 07621/ 1692388 E-Mail- Adresse: loerrach@profamilia.de Im Internet zu finden unter: https://www.profamilia.de/bundeslaender/baden-wuerttemberg/beratungsstelle-loerrach/angebote/sexual-und-paarberatung.html</p>	<p>Aktuelle Ansprechpartner (Stand 04/2020): <i>Herr Enno Kastens</i></p>
<p><u>Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche</u> Luisenstraße 35 79539 Lörrach Tel.: 07621/410 5353 E-Mail-Adresse: psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de Im Internet zu finden unter: https://www.loerrach-landkreis.de/de/Rat-Hilfe/Beratung/Psychologische-Beratungsstelle</p>	<p>Aktuelle Ansprechpartner*innen (Stand 04/2020): <i>Frau Claudia Baumann Frau Beate Fritz-Rudorf Herr Guenter Koenemund Frau Marlies Lange Herr Marco Petrucci Frau Christine Sautter</i></p>
<p><u>Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche</u> Luisenstraße 35 79539 Lörrach Tel.: 07621/410 5353 E-Mail-Adresse: psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de Im Internet zu finden unter: https://www.loerrach-landkreis.de/de/Rat-Hilfe/Beratung/Psychologische-Beratungsstelle</p>	<p>Aktuelle Ansprechpartner*innen (Stand 04/2020): <i>Frau Claudia Baumann Frau Beate Fritz-Rudorf Herr Guenter Koenemund Frau Marlies Lange Herr Marco Petrucci Frau Christine Sautter</i></p>

Liste gängiger Beratungsstellen im Landkreis Lörrach (S. 4/4)

<p><u>Schulpsychologische Beratungsstelle</u></p> <p>Am Alten Markt 2 79539 Lörrach Tel.: 07621/ 91419-60 E-Mail-Adresse: poststelle.spbs-wt@zsl-rs-fr.kv.bwl.de Im Internet zu finden unter: http://schulamt-loerrach.de/, Lde/Startseite/Ueber+uns/Schulpsychologische+Beratungsstelle</p>	<p>Aktuelle Ansprechpartner*innen (Stand 04/2020): <i>Herr Frank Breipohl</i> <i>Frau Ines Maiguashca</i> <i>Frau Damila Karačić</i> <i>Frau Dr. Svenja Schattka</i> <i>Frau Irina Schubert</i> <i>Frau Erika Heer</i></p>
<p><u>St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH</u></p> <p>Feldbergstr. 15 79539 Lörrach Tel.: 07621/171 5402 E-Mail: m.trost@elikh.de Im Internet zu finden unter: https://www.elikh.de/sozialberatung.html</p>	<p>Aktuelle Ansprechpartner*innen (Stand 04/2020): <i>Herr Christopher Büttner</i> <i>Herr Michael Trost</i> <i>Frau Mandy Münster</i></p>
<p><u>Sozialpädagogische Familienhilfe</u></p> <p>Landratsamt Lörrach Haus 1 Palmstraße 3 79539 Lörrach Tel.: 07621/ 410 5222 E-Mail-Adresse: holger.giese@loerrach-landkreis.de Im Internet zu finden unter: https://www.loerrach-landkreis.de/de/Service%2BVerwaltung/Fachbereiche/Soziales/Sachgebiete/Sachgebiet?view=publish&item=level1&id=1077</p>	<p>Aktuelle Ansprechpartner*innen (Stand 04/2020): <i>Herr Holger Gieser</i> <i>Frau Amal Alramahy</i></p>



Stadtjugendpflege Weil am Rhein
Hinterdorfstraße 39
79576 Weil am Rhein
E-Mail: info@stadtjugendpflege-weil.de
Tel.: 07621 79 11 00
Fax: 07621 66 55 33



7.5 MASSNAHMENVEREINBARUNG

Datum:

Teilnehmer/innen:

Förderbereiche:

Festgelegte Maßnahmen:

Maßnahmen umzusetzen bis:

Nächster Gesprächstermin:

- Die entsprechenden Kontaktdaten und Hilfeleistungen wurden ausgehändigt.
- Ich wurde über die Meldepflicht des Trägers gegenüber dem Jugendamt informiert.
- Ich verpflichte mich zum Einhalten der Maßnahmen.
- Ich stimme der Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus diesem Formular zu. Die umseitige Datenschutzerklärung habe ich gelesen.

Unterschrift Stadtjugendpflege

Unterschrift Teilnehmer/in 1

Unterschrift Teilnehmer/in 2

Unterschrift Teilnehmer/in 3



Stadtjugendpflege Weil am Rhein
Hinterdorfstraße 39
79576 Weil am Rhein
E-Mail: info@stadtjugendpflege-weil.de
Tel.: 07621 79 11 00
Fax: 07621 66 55 33



Datenschutz - Ihre Rechte:

Sie können jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch (Stadtverwaltung Weil am Rhein, Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein) oder per E-Mail (datenschutz@weil-am-rhein.de) an die Stadt Weil am Rhein versenden. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Übermittlungskosten bei einer postalischen Zusendung. Sie sind gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Stadt Weil am Rhein eine umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Gemäß Art. 16, 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Stadt Weil am Rhein die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten zum oben genannten Zweck verlangen.

7.6 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Selbstverpflichtungserklärung Kindeswohl

Als Mitarbeiter*in der Stadtjugendpflege Weil am Rhein erkenne ich die folgenden Punkte an und verpflichte mich denselben. Die folgende Selbstverpflichtungserklärung dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

1. Ich wende mich – unabhängig von Form und Medium - aktiv gegen körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.
2. Ich trete Kindern und Jugendlichen stets mit wertschätzendem und vertrauensvollen Verhalten entgegen. Ferner achte ihre Würde wie auch ihre Rechte und trete stets für dieselben ein.
3. Ich reflektiere meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Ferner mache ich mir dieselbe bewusst, um meine Position nach bestem Wissen und Gewissen verantwortungsbewusst und mit Achtsamkeit ausüben zu können.
4. Ich achte und wahre die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Außerdem achte ich deren Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit.
5. Ich kenne das Schutzkonzept der Stadtjugendpflege Weil am Rhein und verpflichte mich, nach den Vorgaben desselben zu agieren.
6. Ebenso sind mir entsprechende Anlaufstellen für Beratung Hilfe bekannt.
7. Mir ist bekannt, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine Straftat ist und in entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen kulminiert.
8. Grundsätzlich bringe ich die Bereitschaft mit, mich zu diesem Thema regelmäßig fachlich und persönlich weiterzubilden, um meiner Verantwortung bestmöglich gerecht zu werden.

Ort, Datum

Unterschrift

7.7 DOKUMENTATION ZU § 8A SGB VIII

Dokumentation zu § 8a SGB VIII¹⁹

Verfahrensschritte

1. Risikoabschätzung

Fall Nr.: _____

Freier Träger/Einrichtung

Name/Adresse (Stempel)	Verantwortlich	Telefon/Email-Adresse
	Herr/Frau	
_____	_____	_____

Angaben zu den Eltern

Familienstand der Mutter

ledig verheiratet getrennt lebend geschieden verwitwet

Familienstand des Vaters

ledig verheiratet getrennt lebend geschieden verwitwet

Angaben zu dem Kind/den Kindern

Kinder	Alter	m/w	Sorgerecht
1 _____	_____	_____	_____
2 _____	_____	_____	_____
3 _____	_____	_____	_____
4 _____	_____	_____	_____
5 _____	_____	_____	_____

Beteiligte „Insoweit erfahrene“ Fachkraft

Name/Adresse	Träger	Telefon/Email-Adresse
Herr/Frau		
_____	_____	_____

¹⁹ KVJS Ratgeber: Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften, März 2017, URL: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/KVJS-Ratgeber-Schutzauftrag-03-2017_barrierefrei_pdf.pdf, Zugriff: April 2020.

Einbeziehung der Betroffenen

Mutter Ja Nein

Kind 1 Ja Nein

| Wenn Nein, warum nicht?

Vater Ja Nein

Kind 2 Ja Nein

Kind 3 Ja Nein

Lebenssituation der Familie und des Kindes/der Kinder

Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung

Ergebnis der Risikoabschätzung

Aktuelle beziehungsweise bereits bestehende Hilfen

Verantwortlich

Empfohlene Hilfen

Verantwortlich

- Risikoabschätzung ergab keinen Handlungsbedarf.
- Eltern haben die Hilfe/n angenommen und die Hilfe/n sind ausreichend.
- Eltern haben die Hilfe/n nicht angenommen beziehungsweise die Hilfe/n sind nicht ausreichend.
- Information an das Jugendamt/Soziale Dienste!

Datum: _____

Unterschrift Fallverantwortliche/r

2. Überprüfung, ob Hilfe tatsächlich in Anspruch genommen wurde:

Fall Nr.: _____

- Eltern haben die Hilfe/n angenommen und die Hilfe/n sind ausreichend.
- Eltern haben die Hilfe/n nicht angenommen beziehungsweise die Hilfe/n sind nicht ausreichend.
- Information an das Jugendamt/Soziale Dienste!
- Gegebenenfalls weitere notwendige Schritte.

Verantwortlich

Datum der Überprüfung: _____

Unterschrift Fallverantwortliche/r

7.8 SCHWEIGEPFLICHTSENTBINDUNG

betreffend:

Name Kind/Jugendliche/r

Geburtsdatum

Hiermit entbinde/n ich/wir

Inhaber der elterlichen Sorge

Herrn/Frau (Name des/der Mitarbeiterin) von (Name der Erziehungsberatungsstelle)

sowie ggf. die Vertretung im Fall von Abwesenheit, z.B. Urlaub

Herrn/Frau (Name des/der Mitarbeiterin)

gegenüber

Herrn/Frau (Name des/der Mitarbeiterin) von (Name der Einrichtung)

von der Schweigepflicht im Verhältnis zueinander.

Diese Erklärung gilt für die Dauer der Beratung, bzw. bis zum: _____

und dient folgendem Zweck:

Die Entbindung von der Schweigepflicht betrifft folgende Inhalte:

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die/den oben bestimmte/n Mitarbeiter/in nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber weiteren Personen zu verwenden. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ich stimme der Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus diesem Formular zu. Die Datenschutzerklärung habe ich gelesen

Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigter 1

Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigter 2

Ort, Datum Unterschrift Kind/Jugendliche/Jugendlicher



Stadtjugendpflege Weil am Rhein
Hinterdorfstraße 39
79576 Weil am Rhein
E-Mail: info@stadtjugendpflege-weil.de
Tel.: 07621 79 11 00
Fax: 07621 66 55 33



Datenschutz - Ihre Rechte:

Sie können jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch (Stadtverwaltung Weil am Rhein, Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein) oder per E-Mail (datenschutz@weil-am-rhein.de) an die Stadt Weil am Rhein versenden. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Übermittlungskosten bei einer postalischen Zusendung. Sie sind gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Stadt Weil am Rhein eine umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Gemäß Art. 16, 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Stadt Weil am Rhein die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten zum oben genannten Zweck verlangen.

7.9 LEITFRAGEN ZUR GEFÄHRDUNGSANALYSE

7.9.1 MACHT UND MACHTMISBRAUCH

Bewertung der Alltagskultur in Ihrer Einrichtung:

- Wie werden Machtverhältnisse zwischen Mitarbeitenden und Besuchenden thematisiert?
- Wie stellen Sie Offenheit und Transparenz in Ihrer Einrichtung her?
- Welche Alltagssituationen gibt es, die Sie als besonders risikohaft bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende erleben?
- Wie reflektieren und bewerten Sie Ihre träger- bzw. einrichtungsspezifischen Risikosituationen?
- Wie gehen Sie mit Risikosituationen um?
- Wie ermöglichen Sie die regelmäßige Reflexion Ihrer Alltagskultur?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Einrichtung für selbstreflexive Prozesse?

7.9.2 GRENZÜBERSCHREITUNGEN

Nähe und Distanz in Ihrer Einrichtung:

- Wie führen Sie einen regelmäßigen fachlichen Austausch zum Thema Grenzsetzungen, Privatsphäre, Körperkontakt?
- Wie reflektieren Sie, wie Kinder, Jugendliche und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Körperkontakt reagieren, von wem er ausgeht, wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt oder beschreibt?
- Wie gehen Sie mit eigenwilligen Wünschen nach Nähe und Distanz von Kindern und Jugendlichen um?
- Wie gehen Sie mit Übergängen zwischen Dienstzeit und Privatheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen um? Gibt es dazu klare Regeln?
- Welche Vorstellungen und Konzepte zu Sexualerziehung gibt es in Ihrer Einrichtung?
- Welche geschlechtsspezifischen, pädagogischen Angebote zu Aufklärung und Umgang mit Macht und Gewalt für Kinder und Jugendliche gibt es in Ihrer Einrichtung?

7.9.3 BETEILIGUNG UND UMGANG MIT BESCHWERDEN

Verfahren der Beteiligung in Ihrer Einrichtung:

- Wie gewährleisten Sie, dass Kinder und Jugendliche regelmäßig über ihre Rechte informiert werden?
- Wie gewährleisten Sie die Umsetzung dieser Rechte?
- Wie beteiligen Sie Kinder und Jugendliche an Ihrer Alltagskultur?

- Wie informieren Sie Kinder und Jugendliche über Ihre Haltung sowie Ihre Maßnahmen und Verfahren zum Kinderschutz?
- Wie informieren Sie die Eltern über Ihre Alltagskultur, Ihre Haltung sowie über Ihre Maßnahmen und Verfahren zum Kinderschutz?
- An wen können sich die Kinder und Jugendlichen in Ihrer Einrichtung und deren Eltern wenden, wenn sie Wünsche, Kritik oder einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben?
- Wie machen Sie diese Ansprechpersonen den Betreuten und Eltern bekannt?
- Wie gehen Sie mit Hinweisen und Beschwerden durch außenstehende Personen bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende um?

7.9.4 EINSTELLUNG UND GEWINNUNG NEUER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

- Was bedenken Sie bei der Einstellung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen? (z.B. § 72a SGB VIII)
- Wie thematisieren Sie das Thema Haltung und Kultur Ihrer Einrichtung?
- Wie kommen Sie zu einer Einschätzung darüber, ob die Haltung der Bewerberin/des Bewerbers zu der Ihrer Einrichtung passt?

7.9.5 GEWALT UNTER KINDERN UND JUGENDLICHEN

- Wie erleben Sie Kontakte zwischen Kindern und Jugendlichen in Ihrer Einrichtung untereinander?
- Wie reflektieren Sie, wie Kinder und Jugendliche auf Körperkontakt untereinander reagieren, von wem er ausgeht, wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt oder beschreibt?
- Wie kommunizieren Sie mit Kindern und Jugendlichen in Ihrer Einrichtung über Situationen, die Sie als Risikosituationen für Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Kinder und Jugendliche identifiziert haben?

7.9.6 AUFKLÄRUNG UND AUFARBEITUNG VON VERDACHTSMOMENTEN (INTERVENTION)

Verdacht auf Übergriffe durch

- a. Mitarbeiterin/Mitarbeiter
 - b. Kind/Jugendliche(r)
 - c. Nicht zur Einrichtung gehörende Außenstehende (abgestimmtes Verfahren gem. § 8a SGB VIII)
- Wie reagieren Sie bei Verdachtsmomenten?
 - Welche Verfahren sind bei Ihnen bei der Aufklärung, Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation vorgesehen?
 - Wer spricht wann mit wem worüber?

8.1 QUELLENVERZEICHNIS

8.1 GESETZESTEXTE

- Bürgerliches Gesetzbuch § 1666 Absatz 1-4
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz § 4 Absatz 1-2
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – BkiSchG (01/ 2012)
- Sozialgesetzbuch VIII § 1 Absatz 1-3
- Sozialgesetzbuch VIII § 8a Absatz 1-5
- Sozialgesetzbuch VIII § 45 Absatz 1-3
- Sozialgesetzbuch VIII § 72a Absatz 1-5
- Strafgesetzbuch § 34
- Strafgesetzbuch § 171
- Strafgesetzbuch § 203 Absatz 1-3

8.2 SONSTIGE QUELLEN

- Der Paritätische Gesamtverband: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, September 2016, URL: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf, Zugriff: April 2020.
- Homepage Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Das Bundeskinderschutzgesetz, Juli 2018, URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268?view=DEFAULT>, Zugriff: April 2020.
- Homepage: Datenschutzbeauftragter – Informationen zum Datenschutz: Kindeswohlgefährdung vs. Datenschutz: Zulässige Weitergabe an Jugendämter, April 2014, URL: <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/kindeswohlgefaehrdung-vs-datenschutz-zulaessige-datenweitergabe-an-jugendaemter/>, Zugriff: April 2020.
- KVJS Ratgeber: Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften, März 2017, URL: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/KVJS-Ratgeber-Schutzauftrag-03-2017_barrierefrei_pdf.pdf, Zugriff: April 2020.
- Landratsamt Lörrach: Kinderschutz geht uns alle an – Anlagen zur Vereinbarung zu Umsetzung des Schutzauftrags er Jugendhilfe, Mai 2019, URL: https://www.jugendagenturen.de/images/stories/kjr/Anlagen_Kinderschutz.pdf, Zugriff: Juli 2020.